

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version
PROMOTIONSORDNUNG DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Vom 1. August 2001
in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 2. August 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- A) Allgemeines
 - § 1 Promotionsrecht der Fakultäten
 - § 2 Voraussetzungen für die Promotion
 - § 3 Zulassung aufgrund eines inländischen, wissenschaftlichen Hochschulabschlusses
 - § 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Fachhochschulabschlusses
 - § 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses
 - § 6 Dissertation
- B) Der Promotionsantrag
 - § 7 Einreichung der Dissertation
 - § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- C) Prüfung der Dissertation
 - § 9 Prüfungskommission
 - § 10 Bewertung der Dissertation
 - § 11 Umlaufverfahren
 - § 12 Annahme der Dissertation
- D) Die mündliche Prüfung
 - § 13 Einladung zur mündlichen Prüfung
 - § 14 Mündliche Prüfung und ihre Bewertung
- E) Abschluss der Prüfung
 - § 15 Prüfungsergebnisse
 - § 16 Bewertung der Prüfung
 - § 17 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- F) Wiederholung von Promotionsleistungen
 - § 18
- G) Veröffentlichung der Dissertation
 - § 19
- H) Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät
 - § 20 Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren
 - § 21 Einreichung der Dissertation an der Technischen Universität München
 - § 22 Einreichung der Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät
 - § 23 Promotionsurkunde
- I) Vollzug der Promotion
 - § 24
- J) Ehrenpromotion
 - § 25
- K) Nichtigkeit der Promotion
 - § 26
- L) Entzug des Doktorgrades
 - § 27
- M) Übergangs- und Schlussvorschriften
 - § 28
 - Anlagen

A) Allgemeines

§ 1

Promotionsrecht der Fakultäten

- (1) Die Fakultäten der Technischen Universität München haben das Recht, für die Technische Universität München Bewerbern gemäß den nachfolgenden Bestimmungen den Doktorgrad zu verleihen.
- (2) Folgende Grade können verliehen werden:
 1. ¹Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
von den Fakultäten für Architektur, für Bauingenieur- und Vermessungswesen, für Maschinenwesen sowie für Elektrotechnik und Informationstechnik. ²Die Fakultät für Informatik, Chemie und die Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt verleihen den Grad unter Mitwirkung einer der in Satz 1 genannten Fakultäten.
 2. ¹Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
von den Fakultäten für Mathematik, für Informatik, für Physik, für Chemie und von der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt. ²Die ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten und die Fakultät für Sportwissenschaft können den Grad unter Mitwirkung einer der in Satz 1 genannten Fakultäten verleihen.
 3. Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol. und Dr. oec.)
Dr. rer. pol. von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften; Dr. oec. von der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt für Promotionsvorhaben, die bis zum 30. April 2003 in die Promotionsliste der Fakultät eingetragen worden sind.
 4. ¹Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
von der Fakultät für Sportwissenschaft. ²Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann den Grad beschränkt auf das sozialwissenschaftliche Fachgebiet verleihen. ³Die Fakultät für Architektur kann den Grad, beschränkt auf die Fachgebiete Kunstgeschichte und Baugeschichte sowie Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft verleihen; außerdem kann sie den Grad für das Fach Raumforschung, Raumordnung und Landesplanung unter Mitwirkung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleihen.
 5. Doktor der Medizin (Dr. med.) und Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)
von der Fakultät für Medizin.
 6. Doktor der Agrarwissenschaften (Dr. agr.)
von der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt.
 7. Doktor der Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Dr. oec. troph.)
von der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt für Promotionsvorhaben, für die bis zum 31. Dezember 2006 die Eintragung in die Promotionsliste beantragt wird.
 8. Doktor der Forstwissenschaft (Dr. rer. silv.)
von der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt.

- (3) ¹Zuständig für eine Promotion und damit promotionsführend ist diejenige Fakultät, in der das Fachgebiet des Bewerbers, bestimmt durch die Fachrichtung seines Studiums oder das Thema seiner Dissertation, entsprechend § 6 Abs. 2 durch einen Professor der Technischen Universität München vertreten ist. ²Auf Antrag des Bewerbers beschließt die angerufene Fakultät über ihre Zuständigkeit gemäß Absatz 2. ³Hält sich die angerufene Fakultät für nicht zuständig, so gibt der Dekan das Ersuchen unter Angabe der Gründe zurück. ⁴Erklärt sich keine titelführende Fakultät für zuständig, ist das Promotionsgesuch zurückzuweisen.
- (4) ¹Die Mitwirkung erfolgt im Regelfall gemäß Absatz 2 durch eine Fakultät der Technischen Universität München. ²Sie wird eingeleitet, indem der Dekan der promotionsführenden Fakultät an den Dekan der zur Mitwirkung berufenen Fakultät das Ersuchen richtet, auf der nächsten Sitzung ihres Fakultätsrates einen Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 bestellen zu lassen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitwirkung durch eine entsprechende Fakultät einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgen.
- (5) Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät aufgrund eines nach Maßgabe des § 20 gemeinsam durchgeführten Promotionsvorhabens verliehen werden.
- (6) Über alle Entscheidungen gemäß der Absätze 3 und 4 erhält der Bewerber einen Bescheid. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 2

Voraussetzung für die Promotion

- (1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
1. die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 3 bis 5 besitzt,
 2. durch eine von ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) seine Befähigung darlegt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen,
 3. in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört,
 4. würdig ist im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade,
 5. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt,
 6. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad endgültig gescheitert ist.
- (2) Der Bewerber kann über ein Thematisches oder Fakultätsgraduierenzentrum Mitglied der TUM Graduate School werden. Diese stellt dem Bewerber über die erfolgreiche Teilnahme an ihrem Qualifizierungsprogramm ein Zertifikat aus.

§ 3

Zulassung aufgrund eines inländischen, wissenschaftlichen Hochschulabschlusses

- (1) ¹Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang eine Diplom-, Master- oder Magisterprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine gleichwertige Staatsprüfung mit überdurchschnittlichen Leistungen abgelegt hat. ²Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn der erzielte Notendurchschnitt der Abschlussprüfung nach Satz 1 mindestens 2,5 beträgt oder diese mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde. ³Andernfalls kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden. ⁴Hierüber entscheidet die

Fakultät. ⁵Abweichend von Satz 1 besitzen auch exzellente Bachelorabsolventen, die zu einem Promotionsstudiengang der Technischen Universität München zugelassen worden sind, die erforderliche Vorbildung. ⁶Näheres regelt die Satzung für den jeweiligen Promotionsstudiengang. ⁷Für den Erwerb der Grade Dr. med. und Dr. med. dent. genügt der erfolgreiche Abschluss der ärztlichen beziehungsweise zahnärztlichen Prüfung. ⁸Darüber hinaus gelten für die nachstehend genannten Grade folgende besondere Regelungen:

1. ¹Den Grad eines Dr.-Ing. kann erwerben, wer ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule als Dipl.-Ing. oder als Master of Science bzw. als Master of Engineering auf ingenieurwissenschaftlichem Gebiet abgeschlossen hat. ²In Ausnahmefällen kann der akademische Grad Dr.-Ing. auch verliehen werden, wenn der Bewerber ein Diplom- oder Masterstudium in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat. ³Dazu muss zunächst vor Eröffnung des Promotionsverfahrens durch den Dekan der betreffenden Fakultät festgestellt werden, dass das Thema der Dissertation auf dem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet dieser Fakultät liegt. ⁴Weiterhin hat der Bewerber eine Zusatzprüfung abzulegen, durch die er einen Kenntnisstand nachweist, der dem eines Diplom-Ingenieurs vergleichbar ist. ⁵Diese umfasst mindestens zwei grundlegende ingenieurwissenschaftliche Fächer, die außerhalb des Fachgebiets liegen müssen, dem das Dissertationsthema zuzurechnen ist. ⁶Die Auswahl der Prüfungsfächer, die Prüfungsart, Prüfungsdauer und das Prüfungsverfahren trifft eine vom Fakultätsrat der betreffenden Fakultät eingesetzte, aus drei Hochschullehrern der betreffenden Fakultät bestehende Kommission unter Berücksichtigung des bisherigen Studienganges des Bewerbers. ⁷Im Falle einer Mitwirkung gemäß §1 Abs.2 Nr.1 Satz 2 müssen bei der Zusatzprüfung zwei Kommissionsmitglieder Hochschullehrer einer Fakultät der Technischen Universität München sein, die in ihrem Lehrangebot Studiengänge mit dem Abschluß Dipl.-Ing. führen. ⁸Die Zulassungsprüfung, die innerhalb Jahresfrist abgelegt werden soll, muss mit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden werden. ⁹Nicht bestandene Prüfungsfächer können einmal zum nächsten offiziellen Prüfungstermin wiederholt werden. ¹⁰Die Schutzfristen des § 3 Abs.2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub sind zu beachten.
2. Den Grad eines Dr. phil. kann erwerben, wer entweder
 - a) die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt oder
 - b) anstelle einer der dort genannten Prüfungen ein erfolgreiches Studium in einem Hauptfach und mindestens zwei weiteren Fächern nachweist. Art, Inhalt und Umfang dieses Nachweises und die zulässigen Fächerkombinationen werden in Anlage 6 geregelt,
 - c) im Studiengang Restaurierung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit überdurchschnittlichen Leistungen ein Diplom erworben hat.
3. Den Grad eines Dr. rer. pol. kann erwerben, wer alternativ
 - 3.1 einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - 3.2 einen naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang mit einem in Wirtschaftswissenschaften gewählten Schwerpunkt an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - 3.3 einen juristischen Diplom- oder Masterstudiengang mit einem in Wirtschaftswissenschaften gewählten Schwerpunkt an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - 3.4 oder einen naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder juristischen Diplom- oder Masterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule, wenn
 - a) sich daran eine mindestens einjährige Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einer Universität anschließt und

- b) die erforderliche fachliche und wissenschaftliche Befähigung durch eine Ergänzungsprüfung nachgewiesen ist; der Prüfungsumfang und die Prüfungsart werden von der Prüfungskommission festgelegt. abgeschlossen hat.
- (2) Der Nachweis von speziellen Kenntnissen kann von der promotionsführenden Fakultät verlangt werden, wenn das Thema der Dissertation dies erfordert.
- (3) ¹Der Fakultätsrat entscheidet, ob das gemäß Absatz 1 nachgewiesene Studium als fachliche Grundlage für die Dissertation ausreicht. ²Kommt der Fakultätsrat beziehungsweise die eingesetzte Kommission zu einem negativen Ergebnis, so kann der Bewerber auf dessen Antrag zu einer Ergänzungsprüfung zugelassen werden. ³Die Ergänzungsprüfung, die innerhalb Jahresfrist abgelegt werden soll, umfasst Pflichtfächer aus der Diplomvor- und Diplomhauptprüfung nach Inhalt und Anzahl so, dass unter Berücksichtigung der im Studienabschluss erbrachten und den Anforderungen der Technischen Universität München bei Diplomvor- und Diplomhauptprüfungen entsprechenden Prüfungsleistungen der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung gewährleistet ist. ⁴Wenn es zur Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist, kann im Rahmen der Ergänzungsprüfung auch eine wissenschaftliche Arbeit verlangt werden, deren Bearbeitungsdauer drei bis sechs Monate beträgt. ⁵Die festgelegten Prüfungen finden im Rahmen und zu den Terminen der Diplomvor- und Diplomhauptprüfungen statt. ⁶Die Auswahl der Prüfungsfächer, die Entscheidung, ob eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen ist sowie die Festlegung der Gewichte für die Gesamtnote erfolgen durch den zuständigen Hauptprüfungsausschuss unmittelbar nach dem gemäß Satz 2 gefassten Zulassungsbeschluss. ⁷Die Fächer aus der Diplomvorprüfung werden im Einvernehmen mit dem Diplomvorprüfungsausschuss bestimmt. ⁸Wird ein Prüfungsfach nicht bestanden, so kann dieses einmal und grundsätzlich nur zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁹Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Hauptprüfungsausschuss. ¹⁰Die Schutzfristen des § 3 Abs.2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub sind zu beachten.

¹¹Durch das Bestehen der Ergänzungsprüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg (Notendurchschnitt mindestens 2,5) in Verbindung mit dem gemäß Absatz 1 nachgewiesenen Studienabschluss wird die für die angestrebte Promotion erforderliche Vorbildung nachgewiesen. ¹²Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für den Erwerb der akademischen Grade Dr. med. und Dr. med. dent.

§ 4

Zulassung aufgrund eines inländischen Fachhochschulabschlusses

- (1) Ausnahmsweise können, abweichend von § 3, hervorragende Fachhochschulabsolventen, die eine Ergänzungsprüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg (Notendurchschnitt mindestens 2,5) an der Technischen Universität München abgelegt haben, zur Promotion zugelassen werden, sofern das Studium, das der Bewerber abgeschlossen hat, an der Technischen Universität München als vergleichbarer universitärer Diplomstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder als vergleichbarer universitärer Masterstudiengang angeboten wird.
1. ¹Als hervorragend gilt in der Regel nur, wer nachweisen kann, dass er in dem Prüfungstermin seines Jahrgangs zu den besten zehn v.H. aller Teilnehmer zählt. ²Über den Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet ein Ausschuss, der in der Regel aus mindestens drei dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrern besteht. ³Der Ausschuss prüft zunächst das erzielte Prüfungsergebnis des Bewerbers. ⁴Besteht in der Satz 1 gebildeten Rangfolge eine Ranggleichheit an der Stelle, bis zu der die besten zehn v.H. der Teilnehmer reichen, so gelten alle, die sich an dieser Stelle den gleichen Rang teilen, als zu den besten zehn v.H. gehörig. ⁵Zusätzlich wird von dem Ausschuss

ein Orientierungsgespräch mit dem Bewerber geführt, in dem festgestellt werden soll, ob er für eine Promotion an der Technischen Universität München geeignet erscheint.

2. ¹Die Ergänzungsprüfung, die innerhalb Jahresfrist abgelegt werden soll, dient der Feststellung, ob der Bewerber über die für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. ²Sie umfasst in der Regel Pflichtprüfungsfächer aus der Diplomvorprüfung und Diplomhauptprüfung bzw. der Bachelor- und Masterprüfung, so dass unter Berücksichtigung der im Fachhochschulabschlusszeugnis aufgeführten und den Anforderungen der Technischen Universität München bei Diplomvor- und Diplomhauptprüfungen bzw. Bachelor- und Masterprüfungen entsprechenden Prüfungsleistungen der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung gewährleistet ist. ³Die Auswahl der Prüfungsfächer sowie die Festlegung der Gewichte für die Gesamtnote erfolgen durch eine Prüfungskommission unmittelbar nach dem gemäß Nummer 1 gefassten Zulassungsbeschluss. ⁴Der Prüfungskommission gehören ein ständiger Vorsitzender sowie mindestens zwei Hochschullehrer an, die vom Fakultätsrat bei Erlass des Zulassungsbeschlusses jeweils zu bestimmen sind. ⁵Die festgelegten Prüfungen werden mündlich oder schriftlich abgehalten. ⁶Der Prüfungsumfang, die Prüfungsdauer sowie das Prüfungsverfahren werden von der Prüfungskommission festgelegt und dem Bewerber unmittelbar nach dem gefassten Zulassungsbeschluss schriftlich bekanntgegeben. ⁷Ein nicht bestandenenes Prüfungsfach kann einmal wiederholt werden. ⁸Über Ausnahmen sowie über die Wiederholungsfrist entscheidet die zuständige Prüfungskommission. ⁹Die Schutzfristen des § 3 Abs.2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub sind zu beachten.

- (2) Das Bestehen der Ergänzungsprüfung nach Absatz 1 Satz 1 ersetzt in Verbindung mit dem Diplomzeugnis bzw. Masterzeugnis über den Fachhochschulabschluss den in § 3 Abs. 1 geforderten Nachweis des Abschlusszeugnisses eines Studiums in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule.
- (3) ¹Mit Erfolg an anderen wissenschaftlichen Hochschulen abgelegte Zulassungs- beziehungsweise Ergänzungsprüfungen für besonders begabte Absolventen von Fachhochschulstudiengängen werden nicht anerkannt. ²Wurde bereits eine Zulassungs- bzw. Ergänzungsprüfung für besonders begabte Absolventen von Fachhochschulen an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt und nicht bestanden, so kann der Bewerber nicht mehr zur Ergänzungsprüfung an der Technischen Universität München zugelassen werden.
- (4) ¹Für Fachhochschulabsolventen eines Masterstudiengangs gilt § 3 entsprechend. ²Fehlen fachliche Voraussetzungen für die angestrebte Promotion, so kann der Fakultätsrat bzw. die eingesetzte Kommission die Zulassung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

§ 5

Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

- (1) ¹Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie einer der in § 3 Abs. 1 genannten Prüfungen gleichwertig sind. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Fakultätsrat der für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständigen Fakultät oder eine von diesem eingesetzte Kommission. ³Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. ⁴Soweit der Fakultätsrat beziehungsweise die eingesetzte Kommission nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören. ⁵Deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.

- (2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem Gebiet behandeln, das von einem Professor der Technischen Universität München vertreten wird.
- (3) ¹Bereits außerhalb der Fakultät fertiggestellte Arbeiten müssen vor Einreichung mit einem fachlich zuständigen Professor besprochen werden. ²Die Einreichung ist nicht zulässig, wenn die Dissertation von einem nicht der Technischen Universität München angehörenden Hochschullehrer vergeben oder betreut worden ist, es sei denn, dass ein Professor der Technischen Universität München die Betreuung übernimmt.
- (4) ¹Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²In Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung des Hochschullehrers, der das Thema vergeben hat oder der die Arbeit betreut, und mit Zustimmung des Fakultätsrates der promotionsführenden Fakultät in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden. ³In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.
- (5) ¹Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein. ²Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten. ³Eigene Veröffentlichungen nach Absatz 1 Satz 2 sind als solche anzugeben.
- (6) ¹Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden. ²Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.
- (7) ¹Wenn der Bewerber die Voraussetzungen der Vorbildung gemäß §§ 3 bis 5 erfüllt und ein Hochschullehrer der Technischen Universität München ein Dissertationsthema vergeben hat sowie sichergestellt ist, dass eine Fakultät das Promotionsverfahren durchführen kann, ist der Bewerber in die Promotionsliste der Fakultät einzutragen. ²Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.

B) Der Promotionsantrag

§ 7

Einreichung der Dissertation

¹Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich über das Prüfungsamt bei der gemäß § 1 Abs. 3 zuständigen Fakultät zu beantragen. ²Der Antrag muss die Bezeichnung des angestrebten Doktorgrades und den Titel der Dissertation enthalten. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß den §§ 3 bis 5;
2. fünf gleichlautende Exemplare der Dissertation gemäß § 2 Nr. 2; und § 6 Abs. 1;
3. eine etwa acht Schreibmaschinenzeilen umfassende Zusammenfassung der Dissertation, die von dem Hochschullehrer, der die Dissertation angeregt hat (§ 9 Abs. 2), oder von dem nach § 6 Abs. 3 mitwirkenden Professor unterschrieben sein muss;
4. eine Erklärung des Bewerbers nach Anlage 5 und gegebenenfalls auch die Erklärung nach Anlage 6 Nr. 2;
5. gegebenenfalls eine Bescheinigung der Fakultät über die Genehmigung zu einer Vorveröffentlichung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3;
6. ein Lebenslauf des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt;
7. ein amtliches Führungszeugnis. Von Ausländern ist ein von der Technischen Universität München als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorzulegen. Bei Mitgliedern der Technischen

Universität München kann auf das amtliche Führungszeugnis verzichtet werden.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) ¹Das Prüfungsamt der Technischen Universität München prüft, ob der Antrag den Bestimmungen des § 7 entspricht. ²In diesem Fall, leitet es den Antrag an den Dekan der vom Bewerber genannten Fakultät weiter. ³Der Fakultätsrat entscheidet, ob die Fakultät für das Promotionsverfahren zuständig ist und welcher Grad gemäß § 1 in Frage kommt. ⁴Wird die eigene Fakultät für nicht zuständig erachtet, so gibt er den Antrag mit Begründung und gegebenenfalls mit Hinweis auf eine für zuständig gehaltene Fakultät an das Prüfungsamt zurück. ⁵Dieses leitet den Antrag an die vorgeschlagene Fakultät weiter.
- (2) ¹Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in §§ 2 bis 5 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind oder
 2. die in § 7 geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind oder
 3. keine Fakultät der Technischen Universität München für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist beziehungsweise die gemäß § 1 Abs. 2 geforderte Mitwirkung nicht zustande kommt.

²Eine Ablehnung ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen. ³Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 7) zu versehen.

- (3) Wenn die Zuständigkeit bejaht wird, so führt der Dekan der promotionsführenden Fakultät in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates eine Entscheidung nach § 9 herbei.

C) Prüfung der Dissertation

§ 9

Prüfungskommission

- (1) ¹Die promotionsführende Fakultät bestellt eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Prüfer. ²Die Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz¹ (BayHSchPG), entpflichtete Professoren oder Professoren im Ruhestand sein. ³In Ausnahmefällen kann ein Nachwuchsgruppenleiter (TUM Junior Fellow²), der die Voraussetzungen des § 4 Sätze 2 und 3 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) erfüllt, als Kommissionsmitglied bestellt werden. ⁴Die Berechtigung Doktorarbeiten zu betreuen und in den einschlägigen Promotionskommissionen mitzuwirken, erstreckt sich auch auf die Hans Fischer Senior Fellows des TUM Institute for Advanced Study (TUM IAS). ⁵Der Vorsitzende darf nicht zugleich Prüfer sein. ⁶Der Vorsitzende und mindestens ein Prüfer müssen Professoren im

¹) Gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sind Professoren, Juniorprofessoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren Hochschullehrer.

²) TUM Junior Fellows leiten selbständige drittmittelfinanzierte Nachwuchsforschungsgruppen und haben deren wissenschaftliches Konzept unabhängig entwickelt (s. Beschluss d. Hochschulleitung Nr. 7/23/03).

Sinne von Abschnitt 2 des BayHSchPG der Fakultät sein. ⁷In begründeten Ausnahmefällen ist es ausreichend, dass nur ein Mitglied der Prüfungskommission Professor im Sinne von Abschnitt 2 des BayHSchPG der Fakultät ist. ⁸Anlage 6 Nr. 3 ist gegebenenfalls zu beachten.

- (2) ¹Hat ein Hochschullehrer der Fakultät oder ein gemäß Abs. 1 Satz 3 bestellter Nachwuchsgruppenleiter (TUM Junior Fellow) oder gemäß Abs. 1 Satz 4 bestellter Hans Fischer Senior Fellow die Dissertation angeregt, so soll dieser zum ersten Prüfer bestellt werden. ²Wurde eine Dissertation mit fachübergreifendem Thema von einem Hochschullehrer angeregt, der nicht der promotionsführenden Fakultät angehört, so soll diese den Hochschullehrer zum ersten Prüfer bestellen.
- (3) ¹Einer der Prüfer gemäß Absatz 1 kann auch einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule angehören. ²Abweichend von Satz 1 kann bei kooperativen Promotionen mit Fachhochschulen ein Professor der Fachhochschule als Zweitprüfer bestellt werden.
- (4) ¹Zur Begutachtung der Dissertation kann noch ein dritter Prüfer bestellt werden, und zwar auch noch im weiteren Verlauf des Verfahrens. ²Bei der mündlichen Prüfung kann auf Beschluss des Fakultätsrates dieser Gutachter oder ein anderer Prüfungsberechtigter als dritter Prüfer mitwirken. ³Er kann auch Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein.

§ 10

Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Der Dekan übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Dieser leitet je ein Exemplar der Dissertation zur Prüfung an die Prüfer weiter.
- (2) ¹Die Prüfer prüfen die Dissertation und legen ihre Gutachten, die eine Note enthalten müssen, dem Vorsitzenden vor. ²Der Vorsitzende sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist (in der Regel ca. drei Monate) geschieht. Als Noten sind zu verwenden:

Note 1 für eine sehr gute Leistung,
 Note 2 für eine gute Leistung,
 Note 3 für eine befriedigende Leistung,
 Note 4 für eine ausreichende Leistung,
 Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

³Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ⁴Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen; die Note 4,3 kennzeichnet bereits eine nicht ausreichende Leistung.

- (3) Nach Vorlage des Gutachtens nur eines Prüfers beim Vorsitzenden der Prüfungskommission kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.
- (4) ¹Lautet eine der Noten schlechter als 4,0, so ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. ²Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form eingereicht werden kann oder eine Neufassung notwendig ist. ³Es gelten §§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 18 Abs. 1 entsprechend.

§ 11**Umlaufverfahren**

¹Ist die Dissertation von allen Prüfern mindestens mit der Note 4,0 beurteilt worden, so stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission sicher, dass die Dissertation mit Lebenslauf und Gutachten sämtlichen Hochschullehrern der Fakultät in der von der Fakultät festgelegten Weise zur Stellungnahme zugänglich gemacht wird. ²Die Stellungnahme erfolgt schriftlich "für Annahme" oder unter Angabe von Gründen "gegen Annahme" innerhalb einer vom Dekan festzulegenden Frist von längstens drei Monaten.

§ 12**Annahme der Dissertation**

- (1) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn die erforderliche Anzahl von Stellungnahmen "für Annahme" vorliegt. ²Die erforderliche Anzahl beträgt bei Fakultäten mit weniger als 40 Professoren mindestens 10, bei den übrigen Fakultäten mindestens 20. ³Werden Stellungnahmen "gegen Annahme" abgegeben, so entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der Prüfer und der Prüfungsberechtigten, die "gegen Annahme" votiert haben, endgültig über die Annahme der Arbeit.
- (2) ¹Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. ²Es gelten §§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 18 Abs. 1 entsprechend.

D) Die mündliche Prüfung**§ 13****Einladung zur mündlichen Prüfung**

- (1) ¹Ist die Dissertation gemäß § 12 Abs. 1 angenommen worden, so wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission die mündliche Prüfung anberaumt und geleitet. ²Ist die Zulassung gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 5 und 6 erfolgt, so setzt die Zulassung zur mündlichen Prüfung die Vorlage des Erwerbs eines überdurchschnittlichen Mastergrades voraus.
- (2) ¹Dieser lädt zu ihr den Bewerber und die Prüfungskommission schriftlich sowie die übrigen prüfungsberechtigten Fakultätsmitglieder durch Aushang mindestens eine Woche vorher ein. ²Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit dem Bewerber eine weitere Öffentlichkeit als Zuhörer zulassen; sie gibt in diesem Fall den Termin durch Aushang bekannt.
- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung dem Präsidenten mit.
- (4) Auf Antrag des Bewerbers kann die mündliche Prüfung in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 14

Mündliche Prüfung und ihre Bewertung

- (1) ¹Jeder Bewerber ist einzeln, insgesamt etwa eine Stunde lang zu prüfen. ²Die Prüfung soll sich, von der Dissertation ausgehend, über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört. ³Der Bewerber kann Schwerpunkte für die mündliche Prüfung nennen. Die Prüfungskommission ist daran nicht gebunden. ⁴Die Bestimmungen in Anlage 6 bleiben unberührt.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgehalten. ²Der Vorsitzende kann Fragen anderer anwesender Prüfungsberechtigter zulassen. ³Er sorgt für einen angemessenen Anteil der Prüfer an der Prüfungszeit. ⁴Noten gemäß Absatz 4 werden nur von den Prüfern abgegeben.
- (3) ¹In der Fakultät für Medizin kann die mündliche Prüfung von den Mitgliedern der Prüfungskommission in Einzelprüfungen abgehalten werden. ²In diesem Fall muss ein sachkundiger Beisitzer zur Protokollführung hinzugezogen werden. ³Die Gesamtprüfungsdauer von etwa einer Stunde darf dadurch nicht wesentlich unter- oder überschritten werden.
- (4) ¹Die Prüfer geben ihr Urteil auf einem Prüfungsbogen nach Anlage 1 in Noten ab. ²Als Noten sind zu verwenden:

Note 1 für eine sehr gute Leistung,
 Note 2 für eine gute Leistung,
 Note 3 für eine befriedigende Leistung,
 Note 4 für eine ausreichende Leistung,
 Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

³Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ⁴Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen; die Note 4,3 kennzeichnet bereits eine nicht ausreichende Leistung.

- (5) ¹Lautet eine der Noten schlechter als 4,0 oder erscheint der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung, so ist diese nicht bestanden. ²In diesem Fall findet § 15 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

E) Abschluss der Prüfung

§ 15

Prüfungsergebnis

- (1) ¹Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellen die Mitglieder der Prüfungskommission fest, ob die Prüfung bestanden ist und mit welchem Prädikat gemäß § 16 Abs. 2 die Doktorwürde zuerkannt wird. ²Sie ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die der Bewerber noch vorzunehmen hat. ³Diese Auflagen sind auf dem Prüfungsbogen nach Anlage 1 zu vermerken.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die Prüfung dem Bewerber sowie dem Präsidenten der Technischen Universität München mit. ²Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält der Bewerber einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 7) versehenen Bescheid, der auch über die

Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

- (3) Der Bewerber kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 16

Bewertung der Promotion

- (1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der erfolgreich beendeten mündlichen Prüfung.
- (2) ¹Die Gesamtnote für die Promotion ergibt sich aus den von den Prüfern für die Dissertation und für die mündliche Prüfung erteilten Noten. ²Der Mittelwert der Noten für die Dissertation geht mit 2/3, der Mittelwert der Noten für die mündliche Prüfung mit 1/3 in die Gesamtnote ein (vgl. Anlage 1). ³Bei der Bildung von Mittelwerten wird jeweils nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. ⁴Das Gesamtprädikat der Promotion lautet bei einer Gesamtnote von

1,0 "summa cum laude (mit Auszeichnung bestanden)"
 1,1 - 1,9 "magna cum laude (sehr gut bestanden)"
 2,0 - 2,9 "cum laude (gut bestanden)"
 3,0 - 4,0 "rite (bestanden)".

§ 17

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen im Prüfungsamt der Technischen Universität München aufbewahrt; eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten der Fakultät .
- (2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation samt den Gutachten bei den Akten des Prüfungsamtes der Technischen Universität München und darf auch bei einer anderen Fakultät innerhalb der in § 18 Abs. 1 genannten Frist nicht wieder als Dissertation vorgelegt werden.

F) Wiederholung von Promotionsleistungen

§ 18

- (1) Ist die Dissertation an der Technischen Universität München erstmalig gemäß §§ 10 Abs. 4 oder 12 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann der Bewerber binnen einer Frist von 2 Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung der Prüfungskommission gemäß § 10 Abs. 4 umgearbeitete Dissertation über das Prüfungsamt einreichen.
- (2) ¹Reicht der Bewerber innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert. ²Die Schutzfristen des § 3 Abs.2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub sind zu beachten.
- (3) ¹Lautet eine der gemäß § 10 Abs. 2 für die umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation erteilten Noten schlechter als 4,0 oder wird die Arbeit gemäß § 12 Abs. 1 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. ²Der Bewerber erhält in diesem

Fall einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 7) versehenen Bescheid.

- (4) ¹Ist die bei der Technischen Universität München eingereichte Dissertation von allen Prüfern mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden, wurde die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so braucht der Bewerber nur diese zu wiederholen. ²Die Wiederholung kann in der Regel nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung, erfolgen. ³Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation, und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. ⁴Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der promotionsführenden Fakultät innerhalb eines halben Jahres nach Ablegung der ersten Wiederholungsprüfung zulässig.

G) Veröffentlichung der Dissertation

§ 19

- (1) ¹Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss der Bewerber die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Er muss zu diesem Zweck unentgeltlich beim Prüfungsamt der Technischen Universität München abliefern:

1. in der Medizin 20 Pflichtexemplare, in den Natur- und den Ingenieurwissenschaften 40 Pflichtexemplare, in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften 80 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
oder
2. sechs Exemplare (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden) und eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek der Technischen Universität München abzustimmen sind; die Publikation muss eine Kurzfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache enthalten; der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek der Technischen Universität München, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht; der Doktorand ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion seiner Dissertation nach der Bearbeitung durch die Universitätsbibliothek auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen; die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

³Der Bewerber hat der Technischen Universität München das Recht zu übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

⁴Die einzureichenden Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt gemäß Anlage 4 enthalten. ⁵Die Abgabefrist beträgt ein Jahr; sie kann nur in besonderen Fällen von der Fakultät bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

- (2) ¹Auf Antrag des Bewerbers kann die Prüfungskommission in besonderen Fällen die Anzahl der abzuliefernden Exemplare herabsetzen. ²Der Bewerber muss jedoch in jedem Falle mindestens sechs vollständige Exemplare abliefern.

H) Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät

§ 20

Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität/Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
 2. eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Technischen Universität München nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte.
- (2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Technischen Universität München oder an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Technischen Universität München eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 hat sicher zu stellen, dass eine an der Technischen Universität München eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden kann.
- (3) ¹Wird die Dissertation an der Technischen Universität München eingereicht, so ist § 21 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht, so ist § 22 anzuwenden.

§ 21

Einreichung an der Technischen Universität München

- (1) Wird die Dissertation an der Technischen Universität München eingereicht, so gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.
- (2) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Professor der Technischen Universität München (§ 6 Abs. 2) und einem Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1.
- (3) ¹Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und vier Prüfern. ²Abweichend von § 9 Abs. 2 sollen beide Betreuer der Dissertation zu Prüfern bestellt werden. ³Neben dem Betreuer der Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät kann in Abweichung zu § 9 Abs. 3 ein weiterer Prüfer der Kommission angehören, der nach Maßgabe der für die ausländische Universität/Fakultät einschlägigen Bestimmungen prüfungsberechtigt ist. ⁴§ 9 Abs. 4 ist nicht anwendbar. ⁵Der Präsident kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Leiter der ausländischen Universität/Fakultät von den Sätzen 1 und 3 abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Erteilung eines gemeinsamen Doktorgrades erforderlich ist. ⁶§§ 10 bis 12 bleiben unberührt.

- (4) ¹Wurde die Dissertation an der Technischen Universität München angenommen (§ 12 Abs. 1), so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität/Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Technischen Universität München eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 statt.
- (5) Wurde die Dissertation gemäß § 12 Abs. 2 abgelehnt, gilt § 18 entsprechend mit der Maßgabe, dass nur eine umgearbeitete Dissertation nochmals über das Prüfungsamt der Technischen Universität München eingereicht werden kann.
- (6) ¹Ist die Dissertation zwar an der Technischen Universität München angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung fortgesetzt. ³Für die mündliche Prüfung kann durch Beschluss des Fakultätsrates eine neue Prüfungskommission gemäß § 9 bestellt werden.

§ 22

Einreichung an der ausländischen Universität/Fakultät

- (1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität/Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der Technischen Universität München gemäß §§ 11, 12 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens des Betreuers der Technischen Universität München über die Annahme der Dissertation. ³Der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit und benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüfern. ⁴§ 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität/Fakultät statt. ⁶Der Dekan sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.
- (2) ¹Wird die Dissertation an der Technischen Universität München abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Technischen Universität München vorgelegt werden. ³§ 18 gilt mit der Maßgabe, dass nur eine neue Dissertation eingereicht werden kann.
- (3) ¹Hat die ausländische Universität/Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 23

Promotionsurkunde

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.
- (2) Die Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promoti-

onsverfahren mit der Technischen Universität München enthalten ist.

I) Vollzug der Promotion

§ 24

- (1) Als vorläufigen Nachweis der Verleihung des Doktorgrades erhält der Bewerber vom Prüfungsamt der Technischen Universität München eine Urkunde nach Anlage 2, sofern die erforderlichen Exemplare nach § 19 fristgerecht eingereicht worden sind.
- (2) Vor Aushändigung der Urkunde nach Absatz 1 hat der Bewerber nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen, auch nicht mit einem Zusatz.
- (3) ¹Der Bewerber erhält ferner eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache nach Anlage 3 a oder 3 b, die mit dem Siegel der Technischen Universität München versehen ist und das Datum der mündlichen Prüfung trägt. ²Zeitpunkt und Form der Überreichung werden durch Beschluss des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät festgelegt. ³Eine Mitgliedschaft und erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungsprogramm der TUM Graduate School wird in der Promotionsurkunde gemäß Anlage 3 a bestätigt.

J) Ehrenpromotion

§ 25

- (1) An Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche, technische und künstlerische Leistungen hervorgebracht haben und die nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses an der Technischen Universität München tätig sind, kann als seltene Auszeichnung im Einvernehmen mit der Hochschulleitung Grad und Würde eines Doktors Ehren halber (Dr.-Ing. E. h. oder Dr. rer. nat. h.c. oder Dr. rer. pol. h.c. oder Dr. oec. h.c. oder Dr. phil. h.c. oder Dr. med. h.c. oder Dr. med. dent. h.c. oder Dr. agr. h. c. oder Dr. oec. troph. h.c. oder Dr. rer. silv. h.c.) verliehen werden.
- (2) ¹Eine Ehrenpromotion setzt einen begründeten Antrag durch mindestens ein Drittel der Professoren der zuständigen Fakultät voraus, der beim Dekan dieser Fakultät einzureichen ist. ²In der Begründung des Antrages sind die wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Leistungen, auf die der Antrag gestützt wird, im einzelnen darzulegen und zu würdigen. ³Dabei ist auszuführen, warum es sich um außergewöhnliche Leistungen handelt. ⁴Soweit über die Leistungen Belege vorhanden sind, sind diese anzugeben.
- (3) ¹Der Fakultätsrat setzt eine aus mindestens drei fachlich zuständigen Professoren bestehende Kommission ein, der auch Professoren anderer Universitäten angehören können, und bestellt einen von ihnen, der der Technischen Universität München angehören muss, zum Vorsitzenden. ²Die Kommission nimmt zur Frage des Vorliegens außergewöhnlicher wissenschaftlicher, technischer oder künstlerischer Leistungen Stellung und holt zu diesem Zweck, soweit erforderlich, Gutachten ein.
- (4) ¹Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Ehrenpromotion nach Absatz 1 nicht vorliegen, ist der Antrag abgelehnt.

²Befürwortet die Kommission den Antrag, macht der Dekan vor der Beschlussfassung des

Fakultätsrates dessen Mitgliedern den Antrag, den Bericht der Kommission, die gegebenenfalls eingeholten Gutachten und nach Möglichkeit die Belege über die Leistungen zugänglich, auf die der Antrag gestützt wird.

- (5) ¹Der Antrag ist angenommen, wenn ihm der Fakultätsrat und das Gremium zustimmen, das aus den dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren besteht. ²Vorsitzender dieses Gremiums ist der Dekan.
- (6) Die Ehrenpromotion erfolgt in feierlicher Form durch Überreichung einer Ehrenurkunde, in der die Verdienste des Geehrten hervorgehoben werden.

K) Nichtigkeit der Promotion

§ 26

¹Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben des Bewerbers erteilt wurde oder dass der Bewerber bei seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen von der zuständigen Fakultät für ungültig, und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. ²Diese Erklärung ist dem Präsidenten anzuzeigen und von ihm allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mitzuteilen.

L) Entzug des Doktorgrades

§ 27

- (1) Der Entzug des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Dasselbe gilt für den Grad und die Würde eines Doktors Ehren halber.
- (3) Der Präsident teilt den Entzug des Doktorgrades mit den nötigen Einzelheiten allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mit.

M) Übergangs- und Schlussvorschriften *)

§ 28

- (1) Diese Satzung gilt erstmals für Bewerber, die ihre Dissertation nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung gemäß § 7 einreichen.
- (2) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 31. August 1976 (KMBI II S. 294), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 219) vorbehaltlich Absatz 1 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 1. August 2001. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage 5

Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die der Fakultät für

.....
der Technischen Universität München zur Promotionsprüfung
vorgelegte Arbeit mit dem Titel:

.....
.....

in

.....
(Institut, Klinik, Krankenhaus, Abteilung)

unter der Anleitung und Betreuung durch

.....
.....

ohne sonstige Hilfe erstellt und bei der Abfassung nur die gemäß § 6 Abs. 5
angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

() Ich habe die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form in keinem anderen
Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt.

() Die vollständige Dissertation wurde in
..... veröffentlicht. Die Fakultät für
..... hat der
Vorveröffentlichung zugestimmt.

() Ich habe den angestrebten Doktorgrad noch nicht erworben
und bin nicht in einem früheren Promotionsverfahren für
den angestrebten Doktorgrad endgültig gescheitert.

() Ich habe bereits am bei der
Fakultät für
der Hochschule
unter Vorlage einer Dissertation mit dem Thema
.....
die Zulassung zur Promotion beantragt mit dem Ergebnis:

Die Promotionsordnung der Technischen Universität München ist mir bekannt.

München, den

.....
Unterschrift

Erwerb des Grades eines Dr. phil. nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 14

1. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b

¹Bewerber, die einen Studiengang durchlaufen haben, in dem eine Diplom-, Master-, Magister- oder Staatsprüfung nicht vorgeschrieben ist, müssen Nachweise über eine angemessene akademische Beschäftigung mit einem Hauptfach und mindestens zwei in zumindest vier Semestern zu belegenden weiteren, vom Hauptfach und voneinander deutlich verschiedenen Fächern einreichen. ²Diese Nachweise können nur anerkannt werden, wenn sie auch einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an wissenschaftlichen Übungen mit überdurchschnittlichem Erfolg darstellen (für das Hauptfach mindestens vier, für jedes weitere Fach mindestens zwei schriftliche Bestätigungen).

2. Zu § 7

Dem Gesuch um Zulassung zur Promotion ist beizufügen die Angabe des Hauptfaches und der weiteren Fächer, in denen der Kandidat geprüft zu werden wünscht, sowie die Namen der von ihm gewünschten Prüfer.

3. Zu § 9 Abs.1

Zur Prüfungskommission werden auch die für die mündliche Prüfung bestimmten Prüfer der weiteren Fächer bestellt.

4. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 14

¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei weitere Fächer. ²Als Hauptfach gilt das Fach, dem die Dissertation entnommen ist. Prüfer des Hauptfaches sind die Prüfer der Dissertation. ³Für jedes weitere gewählte Fach ist von der promotionsführenden Fakultät ein Prüfer aus dem Kreis der Professoren zu bestimmen. ⁴Dabei sind die Wünsche des Bewerbers nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Anlage 6 Seite 2

- a) Als Haupt- und Nebenfächer kommen die folgenden, an der Technischen Universität München durch einen Professor vertretenen Fächer in Betracht.

Philosophie
Erziehungswissenschaft
Sportpädagogik
Psychologie
Sportpsychologie
Ergonomie
Geographie
Politische Wissenschaft
Kunstgeschichte
Restaurierung
Baugeschichte, Bauformenlehre und Aufnahme von Bauwerken
Raumforschung, Raumordnung und Landesplanung.

- b) Bezüglich der Nebenfächer gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 besteht freie Wahl unter der Einschränkung, dass die folgenden Fächerkombinationen nicht zusammentreffen dürfen:

Erziehungswissenschaft und Sportpädagogik oder Psychologie und Sportpsychologie.

- c) Behandelt die Dissertation ein fachdidaktisches Thema, so muss sich die mündliche Prüfung auf die dazugehörige Fachwissenschaft erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

- d) Soweit das Fach "Neuere Geschichte" an der Technischen Universität München durch einen Hochschullehrer vertreten ist, kann es im Rahmen von § 3 Abs. 1 Nr. 3 als Nebenfach gewählt werden.

⁵Andere Nebenfächer können nur ausnahmsweise durch Beschluss der promotionsführenden Fakultät zugelassen werden. ⁶Als weitere Nebenfächer kommen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen nur solche Fächer in Betracht, die durch einen Lehrstuhl vertreten sind. ⁷Die Fächer sollen in sinnvollem Zusammenhang stehen, dürfen jedoch nicht durch ihre nahe Verwandtschaft eine allzu starke Einengung des Fachgebietes zur Folge haben.

⁸Die Entscheidung über die Zulässigkeit der gewählten Fächer und Fächerkombinationen liegt bei der Fakultät. ⁹Der Bewerber kann vor Einreichen des Promotionsantrages gem. § 7 bei der promotionsführenden Fakultät einen Antrag auf Bestätigung der Zulässigkeit der Fächerkombination stellen.

5. Zu § 14 Abs. 1

Der Bewerber ist, zusätzlich zu dem in Zusammenhang mit der Dissertation stehenden Fachgebiet - im Hauptfach etwa eine Stunde, in den Nebenfächern je etwa eine halbe Stunde zu prüfen.

Anlage 7

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität München, Arcisstraße 21, 80290 München, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Technische Universität München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Technische Universität München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes der Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Bereich des Prüfungsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail sind unzulässig.

Anlage 8

München, den

TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Fakultät für

.....

Bestätigung

Herr/Frau

hat die für eine Promotion an der Technischen Universität München geforderte Vorbildung nachgewiesen und ist in die Promotionsliste der Fakultät eingetragen.

Er/Sie bearbeitet das Thema (Arbeitstitel)

.....

.....

.....

.....

zwecks Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der

..... (Dr.....).

Er/Sie wird betreut von

Der Dekan